

Anlage zum Schutzkonzept ohne Infektionsgeschehen vom 10.03.2021

Regelungen für Heimfahrten in den Pflegeheimen der Evangelischen Stiftung Michaelshof ab dem 16.03.2021

Die vorliegende Anlage zum Schutzkonzept ist für folgende Einrichtungen/ Einrichtungsformen gültig:

Pflege SGB XI

- Stationäre Pflegeeinrichtungen am Standort der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 - Karstenhaus
 - Krabbehaus Wohngruppe 7
 - Kuessnerhaus
 - Bodelschwinghaus

Nach Zustimmung des Rostocker Gesundheitsamtes gilt ab Dienstag den 16.03.2021 folgende Regelungen für Besuche in den oben aufgeführten Wohn- und Pflegeheimen:

- Heimfahrten in die Häuslichkeit der Kernfamilie sind möglich
- Besucher/ Angehörige müssen eine FFP 2 Maske für die Dauer des Besuches/ der Abholung tragen, welcher durch den Besucher/ Angehörigen selbst mitzubringen ist. Falls dies nicht mitgebracht wurde kann diese käuflich in der Wohngruppe erworben werden.
- Die Heimfahrt muss sich über min. 2 Tage Aufenthaltsdauer erstrecken. Aufenthalte in der Häuslichkeit von mehr als 2 Tagen sind nach Absprache entsprechend der Abwesenheitstagerregelung möglich.
- Von den Angehörigen ist vor jeder Heimfahrt ein Merkblatt und eine Belehrung zu den Hygieneregeln auszufüllen und zu bestätigen. Auf einem Merkblatt sind die Kontaktdaten zu hinterlassen, sowie eine Bestätigung der Symptommfreiheit der betreuenden Personen. Weiterhin wird bestätigt, dass allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,50 Meter und die Hygieneregeln am Aufenthaltsort eingehalten werden. Dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten werden und der Aufenthalt in Risikogebieten unterbleiben. Offensichtliche Krankheitssymptome bei Angehörigen während der Abholung des Bewohners führen zum Untersagen der Heimfahrt durch den jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter. Verstöße gefährden die Gesundheit der Mitbewohner.
- Für alle Häuser in der Evangelischen Stiftung Michaelshof bleibt das Betretungsverbot bestehen. Der Bewohner kann vom Angehörigen vor dem jeweiligen Haus abgeholt werden und wird zum Ende der Heimfahrt auch wieder vor dem Haus vom Mitarbeiter der Wohngruppe in Empfang genommen.
- Die Abholung eines Bewohners zur Heimfahrt mit Angehörigen ist mind. zwei Tage vor Antritt der Heimfahrt in der Wohngruppe anzumelden und ein Zeitrahmen zu vereinbaren.
- Während des Aufenthaltes des Bewohners bei seinen Angehörigen (Kernfamilie) ist ein Symptomtagebuch zu führen. Die Unterlagen werden durch die Einrichtung an die Angehörigen vor Antritt der Heimfahrt ausgegeben und nach Rückkehr wieder durch die Angehörigen ausgefüllt an die Mitarbeiter der Einrichtung übergeben. Eine kurze Einweisung zum Ausfüllen der Dokumente wird vor der Heimfahrt mit Angehörigen besprochen. Die Einrichtung steht auch während des Besuches den Angehörigen diesbezüglich bei Fragen zur Verfügung.
- Während des Aufenthaltes zu Hause wird empfohlen:
 - Kontakte nur in der Kernfamilie zu belassen, um das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten.
 - Ausflüge in Risikogebiete gem. RKI Empfehlung sind zu vermeiden, wenn dies doch geschieht, dann sind die Angaben in der Einrichtung über Ort und Dauer des Aufenthaltes im Risikogebiet anzugeben.
- Bei Rückkehr in die Einrichtung ist ein Fragebogen durch den Angehörigen auszufüllen und schriftlich zu bestätigen, dass sich an die Hygieneregeln gehalten wurde, kein Kontakt zu Covid 19 Erkrankten bestand und dass ein Aufenthalt in einem Risikogebiet nicht stattgefunden hat. Das Symptomtagebuch ist bei den Mitarbeitern abzugeben.

- Werden die erforderlichen Unterlagen bei Rückkehr nicht beigebracht, kann im Wiederholungsfalle die Heimreise aufgrund der fehlenden Nachweise unter Umständen nicht stattgegeben werden.
- Nach Rückkehr in die Einrichtung ist umgehend ein PoC Test durch die Fachkraft vorzunehmen und der Nachweis zu Dokumentieren.
- Nach Rückkehr des Bewohners in die Einrichtung ist eine **Isolationsmaßnahme von mind. 3 Tagen** zur Minimierung eines potentiellen Viruseintrages insbesondere **aufgrund erhöhter Risikowerte** im Sinne des § 4 der Pflege und Soziales Corona-VO M-V- Änderungsverordnung beziehungsweise zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unerlässlich. Die Bewohner sollen in diesen Fällen nach Rückkehr in die Einrichtung **innerhalb von drei Tagen zwei Mal getestet (PoC-Antigen-Test)** werden. Die Isolation ist bei zweifach negativer Testung (PoC-Antigen-Tests) dann aufzuheben.
- Von einer Isolationsmaßnahme für die Bewohner bei deren Rückkehr in die Einrichtung kann nur gemäß § 6 Absatz 7 der Pflege und Soziales Corona-VO M-V- Änderungsverordnung abgesehen werden, wenn alle unten genannten Voraussetzungen bestehen:
 1. das lokale Infektionsgeschehen ist gering beziehungsweise gar nicht vorhanden,
 2. sie kommen nicht aus einem Gebiet, in dem die Risikowerte im Sinne des § 4 überschritten sind,
 3. die Hygieneregeln werden eingehalten,
 4. die Bewohner sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptombefreiheit besteht,
 5. sie versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und
 6. sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation) oder
 7. das Absehen von einer Isolationsmaßnahme ist aus anderen Gründen ausgeschlossen.
- Bei Mehrbettzimmer ist die Isolation des Mitbewohners nicht notwendig, wenn die Schutzmaßnahmen des Hygienekonzeptes und die A-H-A Regeln eingehalten werden. Der Mitbewohner wird aus Sicherheitsgründen am 3. Tag nach der Rückkehr des Isolierten Bewohners POC getestet.
- Das LAGuS informiert täglich in einem Lagebericht über die Corona-Situation in MV auf der Internetseite:
<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>
 Diese ist Grundlage zur Feststellung der aktuellen Inzidenzwerte und zur Beurteilung der daraus abgeleiteten Maßnahmen.

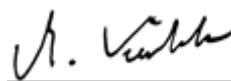
Deutschlandweite Gesamtübersicht (insb. für Landkreise und kreisfreie Städte außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern):
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

Grundlage für die Erstellung des Schutzkonzeptes zu den Besuchs- und Betretungseinschränkungen in den Einrichtungen des SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten und SGB XI Pflegeeinrichtungen sind die Empfehlungen des RKI sowie die Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkung in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII des Landes M- V.

Rostock am 10.03.2021



Katharina Krüger
Geschäftsbereichsleiter Pflege



Matthias Kähler
Geschäftsbereichsleiter Wohnen